

Sportordnung
Fechterbund Saar e.V.
(FBS)



überarbeitete Sportordnung laut Beschluss des
Ordentlichen Fechtertages am 20.03.2010
in Saarbrücken
geändert auf den Ordentlichen Fechtertagen
in Saarbrücken am:
12.03.2016, 16.03.2019

In der folgenden Sportordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen stehen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Zweck der Sportordnung	1
B. Organisation der Sportarbeit	2
C. Das Turnierwesen	
I. Einzelwettbewerbe	4
II. Mannschaftsmeisterschaften	7
III. Pass- und Lizenzwesen	8
IV. Ausschreibungen und Meldungen	8
V. Wettkampfauszeichnungen	8
VI. Genehmigung von Veranstaltungen	8
D. Rechtsmittel nach dem F.I.E. – Reglement	9
E. Teilnahme von Ausländern	9
F. Wechsel der Startberechtigung	10
G. Landeskader und Kadertraining	10
H. Amateurprinzip	11

A. Zweck der Sportordnung

§ 1

- (1) Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Vorschriften für die sportliche Arbeit der zuständigen Organe und Ausschüsse des FBS im Rahmen seiner Satzung, der Regelungen des DFB und des Reglements der FIE.
- (2) Sie enthält auch allgemeinverbindliche Regelungen für das Turnierwesen.
- (3) Es gilt die Anti-Doping Ordnung des DFB in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ausgeschlossen von der Teilnahme an allen in der Sportordnung geregelten Wettkämpfen sind Fechter, die nach einer vom zuständigen Organ getroffenen Entscheidung gesperrt sind.

B. Organisation der Sportarbeit

Der Sportausschuss

§ 2

Mitglieder

- (1) Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) dem Sportwart
 - b) dem stellvertretenden Sportwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Schülerwart
 - e) dem Lehrwart
 - f) dem Kampfrichterobmann
 - g) dem technischen Leiter
 - h) dem Landestrainer bzw. seinem Stellvertreter
 - i) dem Verbandsarzt
- (2) Der Sportwart ist Vorsitzender des Sportausschusses, sein Stellvertreter ist stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Der Sportausschuss kann sachkundige Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 3

Aufgaben des Sportausschusses

- (1) Der Sportausschuss berät den Vorstand in allen sportlichen Angelegenheiten. Er schlägt sportliche Maßnahmen insbesondere des Leistungssports, des Jugendsports und des Breitensports vor und führt sie im Rahmen der Beschlüsse des Fechtertages und des Vorstandes durch.
- (2) Der Sportausschuss erstellt den Vorschlag für die Qualifikationsturniere und Punkteschlüssel der Ranglisten. Der Vorstand beschließt auf Grundlage dieses Vorschlags.
- (3) Bei der Aufstellung des sportlichen Haushalts muss der Sportausschuss beratend mitwirken.

§ 4**Beschlussfassung**

- (1) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen oder durch sonstige Verfahren herbeigeführt werden. Sie sind nach Art und Inhalt zu dokumentieren.
- (2) Jede schriftlich unter Bezeichnung der Beratungspunkte einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
- (3) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

C. Das Turnierwesen**I. Einzelwettbewerbe****a) Alterklassen****§ 5 Einteilung in Altersklassen**

- (1) Nach ihrem Lebensalter werden die Fechter in folgende Altersklassen eingeteilt: U11, U13, U15, U17 (Kadetten), U20 (Junioren), Senioren und Veteranen
- (2) Die für das jeweilige Wettkampfsjahr geltende Zugehörigkeit eines Fechters zu den einzelnen Altersklassen richtet sich nach dem Lebensjahr, das er in dem Kalenderjahr vollendet, in das der erste Teil des betreffenden Wettkampfsjahres fällt.
Danach gehören:

9-10 -Jährige zur Klasse der U11,
11-12 -Jährige zur Klasse U13,
13-14 -Jährige zur Klasse U15,
15-16 -Jährige zur Klasse U17 (Kadetten),
17-19 -Jährige zur Klasse U20 (Junioren),
20-Jährige und Ältere zur Klasse der Senioren,
40-Jährige und Ältere zur Klasse der Veteranen.
- (3) Neben den in Abs. 1 aufgeführten Altersklassen können auch zusätzlich Wettbewerbe in der gesonderten Wertung U23 (20- bis 22 -Jährige) ausgetragen werden. Fechter der Kategorie U23 gehören der Altersklasse der Senioren an, es können für sie aber gesonderte Wettbewerbe oder Sonderwertungen auf Wettbewerben der Senioren erfolgen.
- (4) Fechter, die jünger sind als die Altersklasse der U11 können gesondert in einer Kategorie U9 starten, diese ist aber keine gesonderte Altersklasse. Allerdings können keine Fechter starten, die jünger sind als sieben Jahre. Es sollen keine amtlichen Turniere stattfinden.

b) Wettkämpfe**§ 6 U11**

- (1) Die Klasse der U11 ficht Landesmeisterschaften.
- (2) Wettkämpfe sollen in der Altersklasse der U11 lokal und regional stattfinden. Sie dienen vor allem als Trainingsmittel. Fechter der U11 sollen nicht mehr als 10 Turniere im Jahr besuchen. Fechter, die jünger sind als die der U11 formal angehörenden Jahrgänge, nicht mehr als fünf Turniere.
- (3) In der Altersklasse der U11 wird mit altersgerechten Miniwaffen gefochten.
- (4) Bei der U11 wird ein Wettkampf hinsichtlich Kampfzeit und Treffern analog den Vorgaben der Sportordnung des DFB ausgetragen.
- (5) Fechter der Altersklasse U11 sind in höheren Altersklassen nicht startberechtigt.

§ 7 U13

- (1) Die Altersklasse der U13 ficht Landesmeisterschaften.
- (2) Bei der U13 wird ein Wettkampf hinsichtlich Kampfzeit und Treffern analog den Vorgaben der Sportordnung des DFB ausgetragen.
- (3) Die U13 ist bei der U15 startberechtigt.
- (4) Vom FBS wird für jede Waffe eine U13-Rangliste geführt.

§ 7a U15

- (1) Die Altersklasse der U15 ficht Landesmeisterschaften.
- (2) Bei der U15 wird ein Wettkampf hinsichtlich Kampfzeit und Treffern analog den Wettkampfregeln der FIE für die Kadetten ausgetragen.
- (3) Die U15 ist bei der U17 (Kadetten) und bei der U20 (Junioren) startberechtigt.
- (4) Vom FBS wird für jede Waffe eine U15-Rangliste geführt.

§ 8 U17 (Kadetten)

- (1) Die Altersklasse der U17 ficht Landesmeisterschaften.
- (2) Bei der U17 wird ein Wettkampf hinsichtlich Kampfzeit und Treffern analog den Wettkampfregeln der FIE für die Kadetten ausgetragen.
- (3) Die Altersklasse der U17 ist bei der U20 und bei den Senioren startberechtigt.
- (4) Vom FBS wird für jede Waffe eine U17-Rangliste geführt.

§ 9 U20 (Junioren)

- (1) Die Altersklasse der U20 ficht Landesmeisterschaften.
- (2) Bei der U20 wird ein Wettkampf hinsichtlich Kampfzeit und Treffern analog den Wettkampfbregeln der FIE ausgetragen.
- (3) Die Altersklasse der U20 ist bei den Senioren startberechtigt.
- (4) Vom FBS wird für jede Waffe eine U20-Rangliste geführt.

§ 10 Senioren

- (1) Die Altersklasse der Senioren ficht Landesmeisterschaften.
- (2) Bei den Senioren wird ein Wettkampf hinsichtlich Kampfzeit und Treffern analog den Wettkampfbregeln der FIE ausgetragen.
- (3) Vom FBS wird für jede Waffe eine Seniorenrangliste geführt.

§ 10a U23

- (1) Für die Fechter der Senioren, die nicht älter als 22 Jahre alt sind (U23), können gesonderte Wettbewerbe stattfinden oder Sonderwertungen erfolgen.
- (2) Fechter der Altersklasse U23 sind der Altersklasse der Senioren nach § 10 zugehörig.
- (3) Bei der U23 wird ein Wettkampf hinsichtlich Kampfzeit und Treffern analog den Wettkampfbregeln der FIE ausgetragen.
- (4) Die Regelungen des § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 11 Veteranen

- (1) Die Altersklasse der Veteranen ficht Landesmeisterschaften.
- (2) Die Veteranenklasse ist bei den Senioren startberechtigt.

c) Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

§ 12

Teilnahmeberechtigt bei den Deutschen Einzelmeisterschaften sind die Führenden der jeweiligen Landesrangliste. Die Zahl der Startberechtigten wird durch den DFB festgelegt. Nach den Bestimmungen des DFB persönlich qualifizierte Fechter sind unabhängig von ihrem Ranglistenplatz startberechtigt.

Die Turnierreifepfung

§ 13

- (1) Die Turnierreifepfung besteht aus zwei Teilen:
 - a) der Eignungsprüfung
 - b) der Wettkampfprüfung
- (2) Die bestandene Turnierreifepfung wird im DFB-Serviceportal eingetragen, um den Fechter als startberechtigt für amtliche Turniere auszuweisen. Darüber hinaus wird sie im Fechtpass bescheinigt.
- (3) Die Ablegung der Turnierreifepfung erfolgt nach inhaltlichen Vorgaben des DFB. Zuständig für die Durchführung der Turnierreifepfung sind die dem DFB gemeldeten Personen.

Eignungsprüfung

§ 14

Die Wettkampfeignung (Wettkampfreife) ist nach theoretischen und praktischen Anforderungen zu prüfen und zwar:

- a) auf sportlich faires und korrektes Verhalten auf der Kampfbahn
- b) auf Beherrschung fechtspezifischer Grundtechniken und elementarer Kenntnisse der Wettkampfregele
- c) auf Kenntnis der Schutzbestimmungen und Pflege der Fechtausrüstung

Wettkampfprüfung

§ 15

- (1) Der Prüfling zeigt, dass er die schulgerechten Fechthandlungen beherrscht und anzuwenden weiß, wobei besonders auf gute Körperhaltung zu achten ist. Ausnutzung fechterischer Situationen, die Präparation und ein sauberer Fechtstil sollen vor allem bewertet werden.
- (2) Es werden weder Treffer noch Leistungspunkte gezählt. Der Prüfer stellt fest, ob die Wettkampfeignung nach diesen Richtlinien vorhanden ist.
- (3) Jeder Prüfling, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss vor der Prüfung ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest vorlegen.

II. Landesmannschaftsmeisterschaften

§ 16

- (1) Landesmannschaftsmeisterschaften werden mit Vereinsmannschaften ausgetragen. Die Mannschaftsstärke und die Austragungsweise richten sich nach den Bestimmungen des DFB, sofern nicht der Vorstand, auf Vorschlag des Sportausschusses, abweichende Regelungen beschlossen hat.
- (2) Startgemeinschaften bei den Landesmannschaftsmeisterschaften der U11, U13, U15, U17 und U20 werden zugelassen. Teilnahmeberechtigt bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften ist die Mannschaft, die den ersten Platz bei den Landesmannschaftsmeisterschaften errungen hat. Der Vorstand kann, auf Vorschlag des Sportausschusses, die Details zur Zusammensetzung der Startgemeinschaften beschließen.

- (3) Über den Start einer U13- und U15-Mannschaft beim Länderpokal und bei regionalen Mannschaftswettbewerben entscheidet der Vorstand, auf Vorschlag des Sportausschusses.

III. Pass- und Lizenzwesen

1. Der Fechtpass

§ 17

Die Teilnahme an allen fechtsportlichen Veranstaltungen ist nur den Inhabern eines gültigen DFB-Fechtpasses gestattet.

§ 18

- (1) Der DFB – Fechtpass wird nur an Mitglieder der fechtsporttreibenden Vereine bzw. Abteilungen ausgegeben.
- (2) Mit der Abnahme des DFB – Fechtpasses verpflichtet sich der Fechter zur Befolgung der Vorschriften dieser Sportordnung und der Satzung des FBS sowie der Bestimmungen des Deutschen Fechterbundes (vgl. § 25 der DFB-Sportordnung)
- (3) Durch den gültigen Fechtpass sind die Fechter, welche durch ihre FBS -Zugehörigkeit zur Nutzung seiner Einrichtungen berechtigt sind, zur Teilnahme an den Sportveranstaltungen des FBS berechtigt.
- (4) Der Fechtpass ist für das Kalenderjahr gültig, in dem er ausgestellt wird. Er kann jeweils für ein Jahr verlängert werden.

§ 19

- (1) Der Fechtpass muss zu Beginn jeder Veranstaltung vorliegen und ist nach der Veranstaltung vom Inhaber abzuholen.
- (2) Maßgebend für den Beginn ist der in der Ausschreibung genannte Zeitpunkt.
- (3) Bei fehlenden Pässen muss eine Gebühr entrichtet werden. Diese richtet sich nach den jeweils gültigen Regelungen des DFB. Die Turnierleitung ist verpflichtet, die Startberechtigung nachträglich zu überprüfen.
- (4) Teilnahme und Erfolge werden vom Veranstalter im Pass vermerkt. Im übrigen dürfen amtliche Eintragungen nur durch die Vereine, die Landesfachverbände oder den Deutschen Fechterbund vorgenommen werden.
- (5) Trainer, Kampfrichter, Vorstand FBS müssen im Besitz eines gültigen Fechtpasses sein.

2. Der Gesundheitspass

§ 20

Alle noch nicht 18 Jahre alten Fechter müssen bei jeder fechtsportlichen Veranstaltung ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest (Gesundheitspass) vorlegen, das nicht älter als 365 Tage sein darf. Wer dieses Attest nicht vorlegt, kann nicht starten.

IV. Ausschreibungen und Meldungen

1. Ausschreibungen

§ 21

Ausschreibungen und Meldungen zu den fechtsportlichen Veranstaltungen des FBS sollen den Hinweis enthalten, dass jeder Teilnehmer der Satzung sowie den Ordnungen und damit auch der Gerichtsbarkeit des FBS bzw. DFB untersteht.

2. Meldungen

§ 22

- (1) Alle Teilnehmermeldungen zu amtlichen Veranstaltungen müssen von den Vereinen gemäß den Ausschreibungen schriftlich abgegeben werden.
- (2) Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Familienname der Teilnehmer
 - b) Bezeichnung des Wettbewerbs, für den gemeldet wird
 - c) den Jahrgang der Teilnehmer
- (3) Meldegelder werden vom Landesverband eingezogen. Meldegelder für nicht angetretene Wettkämpfer fallen an den Landesverband.
- (4) Beim Fernbleiben von Lehrgängen können dem gemeldeten Teilnehmer die dem Landesverband entstehenden Kosten – wenigstens jedoch doppeltes Meldegeld – in Rechnung gestellt werden.

V. Wettkampfauszeichnungen

§ 23

- (1) Bei sportlichen Veranstaltungen des FBS dienen Urkunden und Plaketten als Siegerauszeichnungen.
- (2) Es können auch Erinnerungsgaben gegeben werden.

VI. Genehmigung von Veranstaltungen

§ 24

- (1) Dem Fechterbund Saar sind alle Veranstaltungen in seinem Bereich (z.B. Einladungsturniere, Wanderpreiskämpfe) mindestens sechs Wochen vorher schriftlich zu melden. Die Meldungen müssen die genaue Ausschreibung enthalten. Jede gemeldete Veranstaltung gilt als genehmigt, falls nicht binnen 10 Tagen ein gegenteiliger Bescheid eintrifft.

- (2) Alle Teilnehmer einer nicht genehmigten Veranstaltung haben mit disziplinargerichtlichen Ahnungen zu rechnen.

D. Rechtsmittel nach dem F.I.E. - Reglement

§ 25

- (1) Bei den Turnieren im Einzel -und Mannschaftsfechten ist gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Technischen Direktoriums (TD) bzw. der Turnierleitung (wenn kein TD gebildet ist) die Berufung an das Berufungsgericht möglich.

Gegen Entscheidungen des Obmannes ist der Einspruch an den Obmann zulässig; verwirft dieser den Einspruch, so kann, sofern es sich nicht um eine Tatsachenentscheidung handelt, das TD bzw. die Turnierleitung als Berufungsinstanz angerufen werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Einspruch gegen eine Obmannentscheidung ist gebührenfrei.

Berufungen gegen Tatsachenentscheidungen des Obmannes sind nicht möglich.

- (2) Wer Berufung an das Berufungsgericht einlegt, hat eine Kautions von € 50,00 beim Berufungsgericht zu hinterlegen. Erst nach Zahlung dieser Kautions tritt das Berufungsgericht zusammen.
- (3) Wird die Berufung verworfen, verfällt die Kautions zu Gunsten des Veranstalters; im umgekehrten Fall ist sie dem Einzahler zurück zu erstatten.
- (4) Das Berufungsgericht besteht aus dem Präsidenten des FBS als Vorsitzenden und je einem Vertreter jedes an dem Turnier beteiligten Vereines. Bei Abwesenheit des FBS-Präsidenten wählt das Berufungsgericht einen Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) In der Entscheidung über die Berufung bestimmt das Berufungsgericht zugleich über die Zulassung der Revision an den Gesamtvorstand, der in diesem Fall durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses ergänzt wird. Die Revision soll in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden. Das gleiche gilt für die Zulassung der Revision gegen Entscheidungen, welche das TD als Berufungsinstanz getroffen hat. Bei Beantragung der Revision ist eine Kautions in Höhe von €100,00 zu hinterlegen.

Wird eine Revision nicht zugelassen ist die Entscheidung des Berufungsgerichts bzw. TD endgültig.

E. Teilnahme von Ausländern

§ 26

- (1) Bei den Mannschaftsmeisterschaften und dem Deutschlandpokal kann von den Teilnehmern ein Fechter Ausländer oder Staatenloser sein. Dieser Ausländer oder Staatenlose muss im Bundesgebiet wohnen und Amateur sein. Er muss ein Jahr Mitglied eines DFB-Vereines sein und einen gültigen DFB-Fechtpass besitzen. Er darf in diesem Zeitraum für keinen ausländischen Verein und in keiner ausländischen Vereinsmannschaft gefochten haben.
- (2) An Einzelmeisterschaften können Ausländer und Staatenlose unter den Bedingungen des Abs. 1, Satz 2 ff teilnehmen, sich jedoch nicht zur Teilnahme an Deutschen Einzelmeisterschaften qualifizieren.

F. Wechsel der Startberechtigung

§ 27

- (1) Ein Wechsel der Startberechtigung von einem Verein zum anderen ist in der Regel nur am Ende des Wettkampfjahres möglich. Beginn und Ende ist in der Regel der 31.7./1.8., sofern der Sportausschuss des DFB nichts anderes festlegt. Die schriftliche Erklärung des Wechsels der Startberechtigung muss mindestens vier Wochen vor Ende des festgelegten Wechseltermins bei dem bisherigen Verein eingehen. Sie wird nur dann wirksam, wenn alle finanziellen Verpflichtungen dem bisherigen Verein gegenüber geregelt sind. Eine Ablösesumme darf vom abgebenden Verein weder gefordert noch an ihn gezahlt werden.
- (2) Bei Wechsel der Startberechtigung außerhalb des in Absatz 1 genannten Termins tritt selbstwirkend eine Sperre von drei Monaten (Einzel/Mannschaft) ein. Sie beginnt mit dem Eingang der Erklärung des Wechsels der Startberechtigung beim bisherigen Verein, jedoch frühestens mit dem Tag, an dem alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein geregelt sind. Abs.1, Satz 5 gilt.
- (3) Das Datum der Wirksamkeit der Erklärung nach Abs. 1 bzw. der Sperrfrist nach Abs. 2 sind im Fechtpass einzutragen.
- (4) Sperre bedeutet das Verbot der Teilnahme an Turnieren.
- (5) Wird ein Mitglied aufgrund seiner Leistungen für eine Verbands- oder Nationalmannschaft angefordert, ist es als Vertreter des Verbandes oder des DFB ohne Einschränkung startberechtigt. Muss bei solchen Gelegenheiten der Vereinsname genannt werden, so ist bis zum Ablauf der Sperrfrist der bisherige Verein zu nennen.
- (6) Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist statthaft. Es kann jedoch nur für denjenigen Verein gestartet werden, der im Fechtpass eingetragen ist. Ausnahmen sind nur bei Freundschaftskämpfen und nach gegenseitiger Vereinbarung möglich. Freundschaftskämpfe sind alle Wettkämpfe, die nicht offen ausgeschrieben sind.

G. Landeskader und Kadertraining

§ 29

- (1) Die Berufung in eine Verbandsmannschaft oder einen Landeskader schließt für die Beteiligten (Fechter, Trainer, Betreuer usw.) die Verpflichtung ein, beim Auftreten für den FBS dessen Interessen zu wahren. Von Verbandsseite ev. vorgesehene Kleidung ist zu tragen. Die vom FBS eingegangenen Verpflichtungen sind einzuhalten und die sich hieraus ergebenden Auflagen zu erfüllen. Die Bestimmungen der F.I.E. zur Werbung im Fechtsport finden Anwendung.
- (2) Erfüllt ein Angehöriger einer Verbandsmannschaft oder eines Landeskaders die sich aus dem Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht oder verstößt er in anderer Weise gegen die Anordnungen des FBS oder der von ihm beauftragten Personen, so kann er durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (3) Falls eine sofortige Entscheidung notwendig und eine Einberufung des Gesamtvorstandes nicht möglich ist, kann die erforderliche Maßnahme auch von dem für die betreffende Veranstaltung zuständigen Beauftragten des FBS getroffen werden; eine solche Beschlussfassung ist anschließend unverzüglich dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung zu übermitteln.

- (4) Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes Einspruch beim Schiedsgericht des FBS einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Einsprüche gegen Sofortentscheidungen und gegen Entscheidungen des Gesamtvorstandes haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Berechtigt zur Teilnahme am Kadertraining des FBS ist, wer vom Landestrainer in Absprache mit dem Sportausschuss dazu eingeladen ist. Mit der Teilnahme am Kadertraining verpflichtet sich der Sportler der Berufung in eine Verbandsmannschaft Folge zu leisten und die Interessen des Landesverbandes zu vertreten.

H. Amateurprinzip

§ 30

- (1) Der FBS bekennt sich zum Amateurgedanken.
- (2) Amateur ist, wer den Fechtsport nicht als Beruf betreibt.
- (3) Nebenberufliche Trainer und Übungsleiter sind Amateure.